

Organisationsatzung für das Kommunalunternehmen
„Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“
vom ..22.05.2008.....

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf sowie
der Stadt Meldorf

Aufgrund der §§ 19 d und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit GkZ in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GBOBl. S. 285) in Verbindung den §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. S. 452) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom ..22.05.2008..... und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 44 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) folgende Organisationsatzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen „Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“ wird als selbständiges Unternehmen der Gemeinden Elpersbüttel, Nordermeldorf und der Stadt Meldorf in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Tourismusförderung Speicherkoog“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Meldorf. Das Stammkapital beträgt 1.468.937,70 €. Von den Gemeinden /der Stadt sind folgende Einlagen auf das Stammkapital zu erbringen (s. Berechnung in Anlage 1):

Gemeinde Elpersbüttel	294.580,77 €
Gemeinde Nordermeldorf	458.264,49 €
Stadt Meldorf	716.092,44 €.

Die Einlagen werden weitgehend in Form von Sacheinlagen erbracht und entsprechen dem sich aus den dieser Satzung als Anlagen 2 - 6 beigefügten Anlagenachweisen ausgewiesenen Sachvermögen zu den sich zum 31. 12. 2007 ergebenden Restbuchwerten, wobei das sich aus der Anlage 2 ergebende Sachvermögen der Gemeinde Elpersbüttel, das sich aus den Anlagen 3 - 4 ergebende Sachvermögen der Gemeinde Nordermeldorf und das sich aus den Anlagen 5 - 6 ergebende Sachvermögen der Stadt Meldorf als Sacheinlage zuzuordnen ist. Der durch die Sacheinlagen nicht abgedeckte Anteil am Stammkapital der Gemeinde Elpersbüttel in Höhe von 2.992,39 € und der Stadt Meldorf in Höhe von 10.367,03 € wird durch entsprechende Kapitaleinlagen, die als schon getätigt gelten, erbracht.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 - Die Bauleitplanung (§§ 1 bis 13 BBauG) für die im Bereich der ehemaligen „Teilnehmergemeinschaft Speicherkoog Dithmarschen (Nord)“ gelegenen Teile der Gemeinde-/Stadtgebiete der Vertragspartner,
 - die Errichtung aller Einrichtungen der touristischen Infrastruktur im vorgenannten Gebiet.
 - die Unterhaltung, Bewirtschaftung und der Betrieb aller touristischen Einrichtungen im vorgenannten Gebiet.
 - alle weiteren sich aus der touristischen Entwicklung des vorgenannten Gebietes ergebenden Aufgaben.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinden Satzungen für den gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen.

Die Rechtsetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gem. Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben erheben und vollstrecken kann.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für den Fall der Verhinderung wird eine Stellvertretung des Vorstandes bestellt.
- (2) Der Vorstand wird ebenso wie seine Stellvertretung vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Personals des Kommunalunternehmens

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Mitglieder aus der Gemeindevertretung Elpersbüttel
 - 2 Mitglieder aus der Gemeindevertretung Nordermeldorf
 - 4 Mitglieder aus der Stadtvertretung Meldorf.

Für alle Mitglieder sind Vertreter/innen zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Gemeindevertretungen/der Stadtvertretung der sie entsendenden Gemeinden/Stadt für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit der Gemeindevertretung oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben den Organen der sie entsendenden Gemeinde/Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
 4. Einstellung und Eingruppierung von Personal, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7)
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 6. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer des Kommunalunternehmens
 7. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin des Abschlussprüfers
 8. Feststellung des Jahresabschlusses
 9. die Ergebnisverwendung
 10. die Entlastung des Vorstands
 11. Zustimmung nach § 18 Abs. 5 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO).

Im Fall der Nr. 1 und 2 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem einvernehmlichen Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretungen der Gemeinden Elpersbüttel, Nordermeldorf sowie der Stadtvertretung der Stadt Meldorf.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der 2. Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung vorgelegt. Sie gilt als genehmigt, wenn Einwendungen gegen Form und Inhalt nicht erhoben werden. Über die Berechtigung von Einwendungen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen, die einen Wert von 2.000,-- € überschreiten, bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens durch den Vorstand im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Kommunalunternehmens getroffenen Regelungen zur Finanzierung sind für

die Wirtschaftsführung verbindlich. Der Wirtschaftsplan ist den Gemeinden zuzuleiten.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung ist den Gemeinden zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

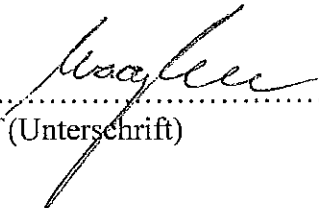
Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 25. Mai 2008. Gleichzeitig tritt diese Organisationsatzung in Kraft.

Die Nach § 44 Abs. 3 LVwG erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung vom 22.05.2008 erteilt.

Meldorf, den 22.05.08


.....
(Unterschrift)